

10.1 2G-Abschaltung – Onbord-Unit (OBU) muss getauscht werden

In vielen mautpflichtigen Fahrzeugen sind noch Geräte zur Mauterfassung von TollCollect verbaut, die das 2G-Netz nutzen. Die Abschaltung des 2G-Mobilfunknetzes soll 2028 erfolgen und bis dahin muss die OBU in diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden. Um einen Terminstau zum Ende der Frist zu vermeiden, soll-

ten Kunden sensibilisiert werden und Werkstätten/Servicepartner frühzeitig die Austauschabwicklung planen.

Achtung:

Windshield-OBUs müssen nicht getauscht werden, da diese heute schon per LTE-Netz angebunden sind und der Gerätetausch selbst

ist kostenfrei. Detailinformationen finden Sie [hier >>](#)

Den nächstgelegenen Servicepartner finden Sie unter folgendem [Link >>](#)

Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung.

10.2 Broschüre zum Fernabsatz mit Informationen zum Widerrufsbutton

Vor kurzem haben wir Sie über die ab dem **19. Juni 2026** kommende Pflicht zu Implementierung eines Widerrufsbuttons auf Ihrer Webseite informiert, sofern Sie den Abschluss von Fernabsatzverträgen anbieten.

Nun steht Ihnen unsere aktualisierte Broschüre „Fernabsatz“ mit

Erläuterungen und Hinweisen zur konkreten Umsetzung als **Download** in der digitalen Community der Kfz-Innung Schwaben.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Mitarbeiter Ihrer Kfz-Innung wenden.



Kfz-Innung Schwaben KdÖR

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg

Telefon: 08 21 / 74 94 6-0

Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

10.3 Ladungssicherung beim Transport von Fahrzeugen – VDI-Rili 2700

Die Sicherung von Fahrzeugen, die auf Anhängern und Abschleppfahrzeugen transportiert werden, wird bei vielen Kfz-Betrieben durch fehlende Informationen nicht vollständig korrekt durchgeführt. Bei Kontrollen durch die Ordnungshüter werden dann diese Fehler aufgedeckt und mit einem kostenpflichtigen Bußgeldbescheid geahndet. Schlimmstenfalls kommt es bei einer Notbremsung zu einer gefährlichen Verschiebung der Ladung oder aber die Bauteile, an denen der Gurt befestigt ist, werden deformiert. Bei einer unsachgemäßen Verzerrung können am transportierten Kundenfahrzeug Schäden an Rahmen, Fahrwerksteilen oder Rädern verursacht werden.

Gundlegend in die Verantwortung gezogen werden mehrere Personen:

- **Fahrzeughalter** – er muss ordnungsgemäße Ausrüstung und ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung stellen (= Zugfahrzeug + Anhänger oder Schleppfahrzeug + Ladungssicherungsausrüstung / Anschläge / Anfahrbügel).
- **Fahrzeugführer** – er muss sich vor Fahrtantritt sicher sein, dass Ladung und Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit diesbezüglich bei der Fahrt nicht leidet.

- **Verlader** – er muss unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik die Ladung so sichern/verstauen, dass diese bei Bremsungen und Ausweichbewegung nicht verrutschen oder umfallen kann.

Die zentrale „Regel der Technik“ für den Transport von Fahrzeugen ist die VDI 2700, die im Herbst 2025 novelliert wurde. Darin bieten sich folgende Wege zur Befestigung eines Fahrzeugs auf einem Transportmittel (siehe Systembild):

- a) Verladefläche ohne Systemlochung:
Sicherung des Fahrzeugs an 4 Rädern über Trapezsicherungsgurte an zugelassenen Zurrhaken (nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers) in der Verladefläche.
- b) Verladefläche mit Systemlochung:
Sicherung des Fahrzeugs an 4 Rädern über Dreipunktgurte an der Systemlochung mit Festigkeitsnachweis des Herstellers.
- c) Zusätzliche Rollsicherung des Fahrzeuges über Radvorleger vor den Vorderrädern.

Zu beachten sind sinnvollerweise begleitend die maximale Zuglast und maximale Stützlast des Zugfahrzeugs sowie die maximale Beladung des Anhängers. Beim Tarieren des Fahrzeuges auf dem

Anhänger darf eine Mindeststützlast von 25kg nicht unterschritten werden und sollte sich einem Wert von 4 Prozent der Gesamtmasse des Anhängers annähern.

Fazit:

Der Transport von Fahrzeugen von A nach B wird teilweise mit Aushilfskräften erledigt, und auch bei erfahrenem Personal sind aktuelle Vorgaben zur Ladungssicherung eventuell nicht bekannt. Der Unternehmer unterliegt hierbei seinen Grundpflichten zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften. Verstöße gegen die Vorgaben zur Ladungssicherung ziehen bei Verkehrskontrollen Bußgelder und gegebenenfalls auch Punkteinträge im Fahreignungsregister nach sich.

Prüfen Sie entsprechend Ihren Fuhrpark und Ihre Ladungssicherungsmittel und unterweisen Sie Ihr Fahrpersonal. Der beigelegte Aushang zur Beurteilung von Zurrgurten und das Systembild zur Anwendung auf den möglichen Befestigungssystemen sollte dabei hilfreich sein.

Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Das oben beschriebene Systembild und den Aushang der DGUV erhalten Sie in unserer **digitalen Community**.

10.4 Anschlusskabel des SP-Adapters – Neue Anforderungen durch DoIP-Kommunikation

Im Februar 2026 hatten wir per Rundschreiben zu Neuerungen beim Hersteller des SP-Adapters DSA bezüglich der Produktionsumstellung des SP-Adapters von Gen 1 auf Gen 2 informiert.

Bei Feldüberprüfungen mit dem SP-Adapter Gen 1 fiel nun auf, dass für neuere Fahrzeuge eine Kommunikation über DoIP notwendig ist. Das grüne Verbindungskabel, mit dem der SP-Adapter ausgeliefert wurde, unterstützt diese Kommunikationsart nicht.

Um auch diese Fahrzeugtypen weiterhin prüfen zu können, ist

die Beschaffung des nachfolgend aufgeführten DoIP-fähigen OBD-Anschlusskabels erforderlich:

- Bezeichnung: OBD-Kabel, Länge 1,7 m, schwarz mit LED-Beleuchtung, für DoIP/CAN-FD
- Artikelnummer: 10002471
- Preis: 82,11 EUR (inkl. MwSt.)

Bestellungen können direkt über den Support der DSA erfolgen:

- Ansprechpartner:
Herr Thomas Wilkes
- E-Mail:
Thomas.Wilkes@dsa.de
- Telefon: +49 2408 9492 - 0

Fazit:

Anerkannten SP-Werkstätten, die noch einen SP-Adapter der ersten Generation einsetzen, empfehlen wir die Beschaffung des DoIP-fähigen OBD-Anschlusskabels, um auch SP-Prüfungen an den neuesten Nutzfahrzeuggenerationen durchführen zu können.

Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Eine Aufstellung zur Ausrüstung der Fahrzeuge mit einer DoIP-Schnittstelle finden Sie als **Download** in unserer digitalen Community.

10.5 Anhänger zum Fahrzeugtransport – unser neuer Kooperationspartner Jotha

Der Transport von Fahrzeugen von A nach B gehört bei sehr vielen Kfz-Betrieben zum Tagesgeschäft. Dabei ist diese Verbringung eines Neu-/Gebrauchtfahrzeugs sowie Unfallwagens eine Dienstleistung, die schnell, sicher und vor allem rechtskonform durchgeführt werden soll. Die aktualisierten Anforderungen der VDI 2700 bezüglich der Ladungssicherung sind jedoch nicht allen Anwendern bekannt.

Als Dienstleister unserer Bayerischen Kfz-Betriebe freuen wir uns in diesem Zusammenhang sehr, für den Bereich Autotransporter und -transportanhänger einen Kooperationspartner mit über 50 Jahren Erfahrung bei der Konst-

ruktion und beim Bau von Kippanhängern gefunden zu haben. Dort werden – analog zu unseren Innungen – die Werte Innovation, Individualität und „Made in Bavaria“ in der Firmenpolitik vertreten. Nicht ohne Grund vertrauen viele Fahrzeughersteller bei der Fahrzeugerprobung im Anhängerbetrieb unter Maximalbelastung auf Produkte aus Nordschwaben.

Die **Jotha Fahrzeugbau AG** hat in den Klassen 3,0t und 3,5t für uns zwei Sondermodelle aufgelegt, die mit VDI-konformer Ausrüstung für Mitgliedsbetriebe bayerischer Kfz-Innungen einen Weg in eine langfristig sichere und rechtskonforme Zukunft beim Fahrzeugtransport eröffnen.

Fazit:

Ob extrem tiefergelegt oder hochbeiniger SUV, ob elektrisch, als Hybrid oder mit Verbrennungsmotor – Fahrzeuge werden schwerer und wenn Sie diese transportieren, soll das professionell erledigt werden können. Informationen und Konditionen zu den Anhängern der Jotha-Meisteredition finden Sie im beigefügten Flyer auf einen Blick.

Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Den **Kooperationsflyer** erhalten Sie als Download in der digitalen Community.

10.6 Längere Gewährleistungsfrist möglich beim Kauf und neue Informationspflichten

Neue gesetzliche Änderungen rücken mehr und mehr in den Fokus aller Kfz-Händler: Ab dem 31. Juli 2026 und dem 27. September 2026 gelten neue gesetzliche Bestimmungen zu den **gesetzlichen Gewährleistungspflichten beim Kauf** sowie zu **Informationspflichten** bzgl. Gewährleistungsrechten und Garantien im **B2C-Verhältnis**.

Ab dem 31. Juli 2026:

Recht auf Reparatur

a) Informationspflicht

Macht ein Verbraucher kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche geltend, muss der Unternehmer künftig darüber informieren, dass der Verbraucher ein **Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung** hat. Wenn Sie die Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur) erfüllen und die Nachlieferung (neues Kfz) berechtigterweise verweigern wollen, können Sie hierauf bei Erteilung der o.g. Information direkt hinweisen. Sollte der Verbraucher sich wegen desselben Mangels an derselben Sache noch einmal an Sie wenden, müssen Sie ihn kein zweites Mal informieren.

b) Verlängerte Gewährleistungsfrist

Bedeutsamste Rechtsfolge im Fall einer Nachbesserung ist, dass sich künftig **die Gewährleistungsfrist nach einer Reparatur** im Rahmen

der gesetzlichen Gewährleistung (einmalig) **um 12 Monate verlängert!** Nach der Gesetzesbegründung muss der Verkäufer in der verlängerten Gewährleistungsfrist auch Mängel nachbessern, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Reparatur waren. Konkret bedeutet dies, dass z.B. ein mangelhafter Fensterheber, der in den ersten 24 Monaten vom Kunden berechtigterweise moniert und vom Verkäufer repariert wird, zu weiteren 12 Monaten führt, in denen der Unternehmer auch für andere Mängel in Anspruch genommen werden kann. Zugespitzt: der mangelhafte Aschenbecher in den Monaten 1-24 kann zur Nachbesserungspflicht für einen mangelhaften Motor in den Monaten 25-36 führen! Änderungen bei der sog. Beweislastumkehr nach § 477 BGB gibt es nicht: in den ersten 12 Monaten nach Übergabe besteht weiterhin bei Erscheinen eines Mangels die gesetzliche Vermutung zugunsten des Verbrauchers, dass dieser Mangel schon bei Übergabe vorhanden war. Nach den ersten 12 Monaten liegt die Darlegungspflicht hierfür dann beim Verbraucher.

Auch im **Gebrauchtwagenhandel** verlängert sich die Gewährleistungspflicht um 12 Monate, sofern im Rahmen der Nacherfüllung eine Reparatur stattfindet. Sofern Sie die „normale“ Gewährleistungsfrist für Gebrauchtwagen wirk-

sam auf 12 Monate vertraglich verkürzt haben, können durch die neue Regelung weitere 12 Monate hinzukommen.

Dadurch müssen Sie im GW-Handel mit 12 Monaten „normale“ Gewährleistungsfrist und 12 weiteren Monaten kalkulieren, die durch eine evtl. Nachbesserung entstehen.

c) Unternehmerregress

Parallel zu den Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber den Verbraucher-Käufern hat der Verkäufer auch Rückgriffs-Möglichkeiten gegen seine Verkäufer (Lieferanten): bei Vorliegen eines Mangels kann der Verkäufer grundsätzlich seinerseits von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte.

d) Reparaturverpflichtung für bestimmte Produkte

Abzugrenzen ist die Verpflichtung für Hersteller bestimmter Produktgruppen, für die eine langjährige (kostenpflichtige) Reparaturverpflichtung eingeführt wird. Der Anspruch richtet sich jedoch in diesem Fall immer gegen den Hersteller, nicht jedoch gegen den Verkäufer. Außerdem sind nur bestimmte Produkte (z.B. Handys, Waschmaschinen, Kühlschränke) betroffen, die alle keine Rolle im Kfz-Bereich spielen.

10.6 Längere Gewährleistungsfrist möglich beim Kauf und neue Informationspflichten *Fortsetzung*

Ab dem 27. September 2026:

a) Gewährleistung

Bereits jetzt besteht die Verpflichtung für den Unternehmer, Verbraucher vor Vertragsschluss über das Bestehen von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen zu informieren. Ab 27. September 2026 muss darüber hinaus auch ein „EU-Gewährleistungslabel“ verwendet werden.

- Bei einem **Vertragsschluss vor Ort** (z.B. Verkaufsraum, Direktannahme) wird die Verpflichtung durch einen gut sichtbaren Aushang des Labels erfüllt (mindestens A4 und farbig).

- Bei **Fernabsatzverträgen** oder Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden, muss der Unternehmer dem Verbraucher künftig auch das „EU-Gewährleistungslabel“ vor Vertragsschluss zur Verfügung stellen.

Das Label stellen wir Ihnen in der digitalen Community als **Download** zur Verfügung.

b) Garantie

Darüber hinaus werden Unternehmer künftig auch verpflichtet, ein „EU-Garantielabel“ zu verwenden. Allerdings nur, wenn es sich dabei um

- eine **Haltbarkeitsgarantie** handelt, die
- vom **Hersteller**
- **ohne zusätzliche Kosten** gegeben wird und für
- **mehr als zwei Jahre** Ansprüche einräumt.

Sollte dies alles (tatsächlich) zutreffen, müssen Sie das „EU-Garantielabel“ verwenden, unabhängig davon, ob Sie mit der Garantie werben oder nicht.

Nach unserer Ansicht jedoch wird das „EU-Garantielabel“ in der Praxis kaum eine Rolle spielen, da die üblichen **Neuwagen-Garantien** nicht länger als zwei Jahre laufen und **Gebrauchtwagen-Garantien** im Regelfall nicht vom Hersteller gegeben werden.

10.7 Webinar: Die wichtigsten Sofortmaßnahmen bei einem Hackerangriff

Cyberangriffe können Unternehmen jeder Größe plötzlich und unerwartet treffen. Gerade in den ersten Stunden nach einem Vorfall kommt es darauf an, schnell, strukturiert und rechtssicher zu handeln.

Deutlich wurde dies auch bei unserer Mitgliederversammlung am 10. Juni. Die Firma reitzner AG zeigte in ihrem Vortrag zur Cyber-Sicherheit, dass dieses Thema nicht hoch genug aufgehängt werden kann. Daher freuen wir uns, Sie heute auf ein besonderes Angebot aufmerksam machen zu können.

Die Rechtsanwaltskanzlei SUVON LEGAL informiert in einem Webinar über die wichtigsten rechtlichen, organisatorischen und technischen Sofortmaßnahmen nach einem Hackerangriff. Behandelt werden unter anderem Meldepflichten im Datenschutz- und IT-Sicherheitsrecht, Fragen zur Cyberversicherung, der Umgang mit Lösegeldforderungen sowie Aspekte der Krisenkommunikation.

Termin:

**Dienstag, 30. Juni 2026
von 10:00 bis 11:00 Uhr**

Die Teilnahme ist für Mitglieder der Kfz-Innung kostenfrei.

Anmeldung unter:

suvonlegal.com/Kontakt

(Betreff: „Webinar Hackerangriff“)

Das Webinar wird vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks sowie vom Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik unterstützt.

Weitere Informationen finden Sie im **Flyer** in der digitalen Community.

10.8 Neue Förderung für die Ladeinfrastruktur schwerer Nutzfahrzeuge

Um den Aufbau der Ladeinfrastruktur für batterieelektrische schwere Nutzfahrzeuge voranzubringen, fördert das Bundesministerium für Verkehr (BMV) Investitionen von Unternehmen, die diese im eigenen Betrieb errichten, als auch von Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte. Hierfür steht für die kommenden vier Jahre insgesamt eine Milliarde Euro zur Verfügung. Für die ersten drei Förderaufrufe sind davon insgesamt 200 Millionen Euro eingeplant, darüber sind neben der Ladeinfrastruktur auch der erforderliche Netzanschluss, Batteriespeicher und Ladelastragementsysteme förderfähig:

1. Aufruf A, nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für kleine und mittlere Unternehmen: Anträge können ab dem 5. Juni 2026 gestellt werden. Die Bewilligung der pauschalen Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.
2. Aufruf B, nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für alle Unternehmen: Anträge können vom 26. Mai bis zum 7. Juli 2026 eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt im Anschluss und nach Abschluss des wettbewerblichen Auswahlverfahrens.
3. Aufruf C, öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur: Anträge können vom 26. Mai bis zum 7. Juli 2026 eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt im Anschluss und nach Abschluss des wettbewerblichen Auswahlverfahrens. Wichtig zu beachten ist noch, dass zuerst

der Antrag gestellt werden muss und die Auftragsvergabe erst nach dessen Bewilligung erfolgen darf.

Eine Aufzeichnung der Online-Informationsveranstaltung vom 19. Mai 2026 finden Sie unter:

<https://www.now-gmbh.de/aktuelles/veranstaltungen/online-seminar-ladeinfrastruktur-e-lkw-bmv-foerderung/>

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie und den Details der drei Förderaufrufe, finden Sie unter:

www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/lis-e-lkw

Gerne steht Ihnen für weitere Fragen auch die betriebswirtschaftliche Beratung Ihrer Kfz-Innung zur Verfügung.



KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
BAYERN

EINLADUNG ZUM

SOMMEREMPfang

24. Juni 2026
Oldtimerfabrik Classic
[Neu-Ulm]

Unser Ehrengast:
Hubert Aiwanger, MdL
Stv. Ministerpräsident

Mit Programm von:
Wolfgang Krebs



Anmeldung über Ihre Kfz-Innung >>